Caritas Familien- und Jugendhilfe Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag

§ 1	Firma
§ 2	Sitz
§ 3	Gegenstand
§ 4	Steuerbegünstigte Zwecke/Gemeinnützigkeit
§ 5	Stammkapital, Stammeinlagen
§ 6	Veräußerung von Geschäftsanteilen
§ 7	Organe der Gesellschaft
§ 8	Gesellschafterversammlung
§ 9	Gesellschafterbeschlüsse
§ 10	Zusammensetzung des Aufsichtsrates
§ 11	Wahlverfahren und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder
§ 12	Allgemeine Aufgaben des Aufsichtsrates
§ 13	Arbeitsweise des Aufsichtsrates
§ 14	Entlastung des Aufsichtsrates
§ 15	Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder
§ 16	Geschäftsführung
§ 17	Zustimmungspflichtige Geschäfte
§ 18	Haftung
§ 19	Wettbewerbsverbot
§ 20	Geschäftsjahr
§ 21	Jahresabschluss
§ 22	Gewinnverteilung
§ 23	Bekanntmachungen der Gesellschaft
§ 24	Dauer der Gesellschaft
§ 25	Austritt
§ 26	Auflösung der Gesellschaft
§ 27	Vermögensbindung

§ 28 Salvatorische Klausel

Seite 1 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Caritas Familien- und Jugendhilfe Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3 Gegenstand

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Förderung von Einrichtungen und Diensten des Jugend-, Sozial- und Gesundheitswesen.
- 2.
 Der Betrieb der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis der Caritas als einer Wesensfunktion der katholischen Kirche. Die Gesellschaft wendet die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichen Fassung an. Die Gesellschaft wendet die "Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)" in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.
- 3.
 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bau, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche, insbesondere der Jugendhilfe und Kindertagesstätten, Wohnstätten, Werkstätten, Schulen und Dienste für Menschen mit geistiger Behinderung, Einrichtungen und Dienste für Bildung und Erziehung, Tagesstätten und Dienste für besonderen sozialen Bedarf, Begegnungs- und Wohnstätten für Betroffene und Mitarbeiter der Caritas sowie weitere erforderliche Einrichtungen und Dienste.
- 4. Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen und Dienste gleicher oder ähnlicher Art übernehmen vertreten, sich an solchen Einrichtungen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, nach erfolgreicher Entwicklungsarbeit Geschäftsfelder als selbständiges Unternehmen auszugliedern.

Seite 2 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke/Gemeinnützigkeit

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.
 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.
- 4.
 Der Gesellschaftszweck wird auch verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, die sich zur Förderung der unter § 3 dargelegten Zwecke verpflichtet haben. Unterstützt werden nur die steuerbegünstigten Zwecke von Einrichtungen, die unter der Trägerschaft einer steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapitel der Gesellschaft beträgt 121.000,00 Euro (in Worten: Einhunderteinundzwanzigtausend Euro).

§ 6 Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte und Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung aller Gesellschafter zulässig.
- 2. Für die Veräußerung eines Geschäftsanteiles an andere Gesellschafter ist die Genehmigung der Gesellschafterversammlung nicht erforderlich.
- 3. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

Seite 3 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 7 Organe der Gesellschaft

	Organe	der	Gesel	Isch	aft	sind
--	--------	-----	-------	------	-----	------

- 1. die Gesellschafterversammlung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Geschäftsführung

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich einzuberufen, mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung auch unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- 3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- 4.
 Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn alle damit einverstanden und vertreten sind.
- 5. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen schriftlich Bevollmächtigen vertreten lassen.
- 6. Die Versammlung wird von einem Vertreter des Mehrheits-Gesellschafters geleitet, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- 7. Zur Erteilung und Widerruf von Prokuren ist nur die Gesellschafterversammlung berechtigt.

Seite 4 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- 1. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz schriftlich gefasst werden.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jede 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 4.
 Über die gefassten Beschlüsse hat ein Geschäftsführer oder Prokurist unverzüglich eine Niederschrift aufnehmen zu lassen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können dann innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Sie können sich bei ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen. Personen, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht Aufsichtsratsmitglieder werden.
- 2. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer Stellung und Erfahrung in Berufsleben, Wirtschaft, Verwaltung für das Amt geeignet erscheinen. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder sollen Fachleute insbesondere aus den Bereichen Soziales, Finanzen, Controlling, Bau sowie Recht sein. Sie müssen der katholischen Kirche angehören. Alle Aufsichtsratsmitglieder müssen in der Lage sein, die dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Seite 5 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 11 Wahlverfahren und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- 1.
 Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der ordentlichen
 Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach
 dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei
 nicht mitgerechnet. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl durch das betreffende
 Aufsichtsratsmitglied. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes dessen
 Nachfolger noch nicht gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Mitgliedes bis zur
 Neuwahl.
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist vorbehaltlich der Altersbeschränkung aus § 10 Absatz 1 unbegrenzt zulässig.
- 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden mit Ablauf der Amtszeit aus, sofern sie nicht erneut gewählt werden.
- 4.
 Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einer 3/4 Mehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an den Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit ohne Angabe von Gründen niederzulegen.
- 5. Abberufene oder aus sonstigen Gründen vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt jeweils für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

§ 12 Allgemeine Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Er hat das Recht, sich bei Geschäftsführung, Mitarbeitern, Gesellschaftern zu informieren.
- 2. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen einzelner Gesellschafter oder der Gesellschaftergesamtheit gebunden; sie haben sich bei ihren Entscheidungen, unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag, ausschließlich vom Wohl der Gesellschaft leiten zu lassen.

Seite 6 von 11 Stand: 02.07.2013

- 3.
 Der Aufsichtsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der lang- und mittelfristigen
 Unternehmensplanung sowie bei dem auf das Kalenderjahr bezogenen Wirtschaftsplan. Die
 Geschäftsführung stellt die Planung auf und setzt sie nach Zustimmung des Aufsichtsrates um.
 Der Aufsichtsrat prüft vor der Umsetzung der Unternehmensplanung die betriebswirtschaftliche
 Plausibilität, die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Planung und ihre Übereinstimmung mit den
 von der Gesellschafterversammlung festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten unter
 Berücksichtigung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
 (KonTraG).
- 4.
 Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsausschüsse ad hoc oder auf Dauer bilden, beispielsweise zur Vorauswahl von Geschäftsführern und Prokuristen im Fall von Neubesetzungen, zum Vorschlag der Geschäftsführer-Vergütungen, zur Vorbereitung von Großinvestitionen. Außer Mitgliedern des Aufsichtsrates können auch bei Bedarf andere sachkompetenten Personen in den Arbeitsausschüssen mitwirken. Die Zusammensetzung im Einzelfall legt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 13 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- 2. Der Aufsichtsrat tritt am Sitz der Gesellschaft zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, grundsätzlich mindestens zweimal jährlich. Die Sitzung kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt unter Übersenden der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen.
- 3.
 Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse grundsätzlich in seinen Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat auch auf andere, eindeutig feststellbare Weise Beschlüsse fassen, z.B. im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegraphischen oder fernmündlichen Abstimmung oder per Telefax, e-mail oder sms, wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende auch ohne Beschluss der Aufsichtsratsmitglieder die in diesem Vertrag dem Aufsichtsrat eingeräumten Rechte ausüben und die hierzu erforderlichen Erklärungen abgeben. Er hat jedoch in diesem Fall die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und die Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung darzulegen.

5.

Alle Beschlüsse sind dauerhaft zu dokumentieren.

Die Gesellschafterversammlung regelt die Arbeit des Aufsichtsrates im übrigen durch eine Aufsichtsratsordnung.

§ 14 Entlastung des Aufsichtsrates

Über die Entlastung des Aufsichtsrates wird alljährlich auf einer ordentlichen Gesellschafterversammlung Beschluss gefasst. Dazu werden die Mitglieder des Aufsichtsrates eingeladen.

§ 15 Zahlungen an Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen notwendigen Auslagen. Über eine etwaige Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften.

§ 16 Geschäftsführung

- 1.
 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt oder ist Prokura erteilt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne oder alle Geschäftsführer und Prokuristen jeweils für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.
- 3.
 Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch Gesellschafterbeschluss mit 2/3 der Geschäftsanteile.
- 4. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen und durch diese Geschäftsordnung und die Aufsichtsratsordnung Aufgaben und Rechte der Geschäftsführung bestimmen.

Seite 8 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 17 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern sie nicht Teil der verabschiedeten jährlichen Unternehmensplanung sind:

- 1. Die Durchführung von Investitionen über 50.000 Euro, die in der Unternehmensplanung nicht vorgesehen sind oder die dortigen Ansätze ohne Deckung überschreiten,
- 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 250.000 Euro Wert im Geschäftsjahr,
- 3. der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall oder 250.000 Euro im Geschäftsjahr,
- 4. der Abschluß von Verträgen jeder Art, mit der die Gesellschaft Verpflichtungen im Wert von mehr als 50.000 Euro eingeht,
- 5. Dienstverträge oberhalb einer Vergütung einschließlich etwaiger Zulagen und Erfolgprämien von 50.000 Euro jährlich,
- 6. Die Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 250.000 Euro p.a., die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Einräumung von Sicherheiten an Gläubiger sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieversprechen.

§ 18 Haftung

Die Gesellschafter, die Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführer sowie die Prokuristen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Innenverhältnis trägt die Beweislast für das Verschulden die Gesellschaft.

§ 19 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann den Gesellschaftern, einzeln oder allen Geschäftsführern, Prokuristen und Liquidatoren sowie den Gesellschaftern nahe stehende Einrichtungen Befreiung von vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverboten erteilen. Dabei ist eine klare und eindeutige Aufgabenzuweisung vorzunehmen.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seite 9 von 11 Stand: 02.07.2013

§ 21 Jahresabschluss

- 1. Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften innerhalb von drei Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat beauftragt einen externen Prüfer mit der Prüfung des ihm von der Geschäftsführung zugeleiteten Jahresabschlusses. Er erteilt dem Abschluss seine Zustimmung und leitet Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Zustimmungsvermerk unverzüglich an die Gesellschafter weiter.
- 2. Die Gesellschafterversammlung hat den nach Absatz 1 vorgelegten Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- 3.
 Die Buchführung und Bilanzierung erfolgt nach handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 22 Gewinnverteilung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die in den §§ 3 und 4 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 23 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 24 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 25 Austritt

- Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- Der Austritt kann nur um Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Seite 10 von 11 Stand: 02.07.2013

3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird ausgeschlossen. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austrittes über die Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 27 Vermögensbindung

- 1. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Berlin als steuerbegünstigte Körperschaft, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Jugend-, Behinderten-, Sozial- und Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 28 Salvatorische Klausel

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen oder die Lücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis dem am nächsten kommen, was die Gründungsgesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.
- 2. Die vom Registergericht und dem Finanzamt gegebenenfalls verlangte Änderungen der Satzung können von der Geschäftsführung ohne Befragen der Gesellschafterversammlung, die hierüber zu unterrichten ist, vorgenommen werden.
- 3. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Seite 11 von 11 Stand: 02.07.2013